

## **Satzung**

### **der Hermann-Gmeiner-Stiftung mit Sitz in München**

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen Hermann-Gmeiner-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Kinder- und Jugendhilfe und die Bildung, Erziehung und Studentenhilfe durch Förderung der SOS-Kinderdörfer in aller Welt, die Förderung des Gesundheitswesens durch Förderung der medizinischen Einrichtungen der SOS-Kinderdörfer in aller Welt sowie die Förderung der weltweiten Entwicklungszusammenarbeit und Wissenschaft. Zweck der Stiftung ist auch die weltweite Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere von ehemaligen SOS-Kinderdorf-Kindern, aber auch von anderen in Not geratenen Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Durch die Gewährung von Zuschüssen an den SOS-Kinderdörfer weltweit Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., der diese zur weltweiten Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von SOS-Kinderdörfern und angeschlossenen Einrichtungen verwendet,
2. Durch die Gewährung von Zuschüssen an den SOS-Kinderdörfer weltweit Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., der diese zum Lebensunterhalt, der Erziehung, Berufsbildung und Studentenhilfe, zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke sowie zur gesundheitlichen Versorgung der in den SOS-Kinderdörfern und angeschlossenen Einrichtungen lebenden und betreuten Menschen weltweit verwendet,
3. Durch die Gewährung von Zuschüssen an den SOS-Kinderdörfer weltweit Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., der diese für Existenzgründungen, einschließlich der Vergabe von zinsgünstigen Krediten gewährt, um so ärgste Not zu lindern,
4. Durch die Gewährung von Zuschüssen an den SOS-Kinderdörfer weltweit Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., der diese für die Nothilfe und zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit verwendet.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach den Absätzen 1 und 2 fördern. Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes nach Absatz 1 kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten sowie Hilfspersonen heranziehen, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen.

### § 3

#### Einschränkung

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### § 4

#### Grundstockvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es bestand zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus Wertpapieranteilen im Wert von 423.900,00 Euro. Zum 31.12.2011 betrug das Grundstockvermögen 2.716.483,70 Euro. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig.

(2) Zweckgebundene und nicht zweckgebundene Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Die Stiftung kann die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen und die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen. Die Einzelheiten sind in einer Verwaltungs- bzw. Treuhandvereinbarung zu regeln. Bestimmungen zur Kostentragung können darin getroffen werden.

### § 5

#### Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,

2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

## § 6

### Stiftungsorgan, weiteres Gremium

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) Als Gremium ohne Organfunktion kann ein den Stiftungsvorstand beratender und unterstützender Stiftungsbeirat gebildet werden. Über die Bildung eines Stiftungsbeirats entscheidet der Stiftungsvorstand durch einstimmigen Beschluss. Der Stiftungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten § 7 Absatz 3 und 4 sowie § 9 entsprechend.

(3) Die Organmitglieder der Stiftung sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(4) Die Tätigkeit im Stiftungsorgan ist, vorbehaltlich der Regelung in Satz 3, ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Vorstand des SOS-Kinderdörfer weltweit Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. für einzelne oder mehrere Mitgliedern des Stiftungsvorstands im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsvertrags eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale oder eine angemessene Vergütung beschließen.

## § 7

### Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern mit unbefristeter Amtszeit. Die Vorstandsmitglieder werden von dem Vorstand des SOS-Kinderdörfer weltweit Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. bestellt. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit deren Ausscheiden. Durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied kann das Vorstandsmitglied sein Ausscheiden selbst erklären. Das ausscheidende Vorstandsmitglied führt sein Amt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers weiter; dies gilt nicht, wenn das Mitglied nach Abs. 2 abberufen wird.

(2) Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem jederzeit abberufen werden.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## § 8

### Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(2) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Grundstockvermögens und der sonstigen Mittel,
2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
3. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans,
3. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht) sowie die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
4. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
5. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen.

(4) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9

### Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes, des Ortes und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Vorsitzende muss eine Sitzung ferner zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Er kann die Einberufung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

(3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 10 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen oder, wenn kein Mitglied widerspricht, im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung.

(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Organmitgliedern der Stiftung zur Kenntnis zu bringen. Beschlüsse sind in der Niederschrift im Wortlaut festzuhalten.

## § 10

### Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 12) wirksam.

## § 11

### Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den SOS-Kinderdörfer weltweit Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## § 12

### Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsbe-  
rechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands unverzüglich mitzuteilen.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.08.2001, von der Regierung von Oberbayern genehmigt mit Schreiben vom 10.08.2001 Gz. 230.3-1222 G 17, außer Kraft.

München, 12.3.13 *Wolfgang Seustauf* *Gisela Kraemer*  
.....  
(Ort, Datum) (Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern)

Genehmigt von der  
Regierung von Oberbayern

mit RS vom 18.03.2013 Nr.

12.1-1222.1 M/G 17

